

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1991/7/17 150s83/91,
130s82/91, 140s102/00,
110s136/05t, 140s130/06h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.1991

Norm

StGB §15 B1

Rechtssatz

Versuch setzt ein Handeln voraus, das in unmittelbarer, sinnfälliger Beziehung zum tatbildmäßigen Unrecht steht und eine zeitliche sowie aktionsmäßige Nähe zum geplanten Ausführungsbeginn aufweist. Liegen zwischen der fraglichen Betätigung und den Ausführungshandlungen wesentliche zeitliche, örtliche oder manipulative Zwischentappen, dann wird noch kein strafbarer Versuch verübt.

Entscheidungstexte

- 15 Os 83/91
Entscheidungstext OGH 17.07.1991 15 Os 83/91
- 13 Os 82/91
Entscheidungstext OGH 06.11.1991 13 Os 82/91
Veröff: JBl 1992,726 (Kienapfel)
- 14 Os 102/00
Entscheidungstext OGH 17.10.2000 14 Os 102/00
- 11 Os 136/05t
Entscheidungstext OGH 14.03.2006 11 Os 136/05t
Auch; Beisatz: Das Verhalten des Täters muss bei objektiver Betrachtung des von ihm geplanten Tatablaufes bereits in einem zeitlich, örtlich und aktionsmäßig nahen Zusammenhang zur angestrebten Tatausführung stehen. (T1)
- 14 Os 130/06h
Entscheidungstext OGH 30.01.2007 14 Os 130/06h
Vgl; Beisatz: Hier: Angeklagter Postenkommandant forderte beim Landesgendarmieriekommando Geld an, wobei er vor hatte, dies später der Gemeinschaftskasse des Postens zu übertragen (zeitliche und aktionsmäßige Nähe zum tatplangemäßen Zueignungsverhalten im Sinn des § 133 Abs 1 StGB verneint). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0089790

Dokumentnummer

JJR_19910717_OGH0002_0150OS00083_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at